

UPDATE LEBENSMITTELRECHT 03/2017



KOMPETENZEN

Lebensmittel-, Futtermittel-,
Kosmetik- und Konsumgüterrecht

BERATUNGSSPEKTRUM

- Klärung branchen- und produkt-spezifischer Fragestellungen
- Kennzeichnung und Bewerbung von Produkten (inkl. Verkaufsförderungsmaßnahmen)
- Erstellung und Optimierung von HACCP-, Hygiene- und Qualitätsmanagementkonzepten
- Krisenmanagement
- Inhouse-Schulung
- Food Compliance
- Maßnahmen zur Reduzierung des Haftungsrisikos
- Besonderheiten des Fernabsatzes
- Beratung und Unterstützung bei Zulassungsverfahren
- Überprüfung der Verkehrsfähigkeit

ALTS-BESCHLUSS: KENNZEICHNUNGSANFORDERUNGEN AN PORTIONSPACKUNGEN

Lebensmittel (wie Marmeladen, Süßigkeiten oder Butter), die in Portionspackungen abgegeben werden, gelten als nicht vorverpackte Lebensmittel, sofern sie als Teil einer Mahlzeit (etwa im Rahmen eines Frühstücksbuffets) abgegeben werden. Dies folgt aus einem [ALTS-Beschluss](#), der als TOP 2 auf der 79. Arbeitstagung gefasst wurde.

Derartige Portionspackungen werden nicht als eigene Verkaufseinheit i.S.v. Art. 2 Abs. 2 lit. e) LMIV angeboten. Infolgedessen handelt es sich um nicht vorverpackte Lebensmittel, für die mit Ausnahme einer ggf. erforderlichen Allergenkennzeichnung keine Informationspflichten nach Art. 9 LMIV bestehen. Dagegen sind Kleinstpackungen, die z.B. in Schnellrestaurants in Ergänzung zu einer Mahlzeit gesondert mit einem eigenen Preis verkauft werden (wie Ketchup oder Mayonnaise), stets als vorverpackte Lebensmittel einzustufen und unterliegen einer umfassenden Kennzeichnungsverpflichtung.

Die Feststellungen des ALTS stehen im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH (Rs. C-113/15, - *Portionspackungen* -) zu den Kennzeichnungsanforderungen von Portionspackungen. Der Gerichtshof hatte Portionspackungen im Hinblick auf die Richtlinie 2000/13/EG als vorverpackte Lebensmittel qualifiziert. Entsprechende Feststellungen sind jedoch nicht auf die seit 13.12.2014 geltende LMIV übertragbar. Dies folgt sowohl aus dem Tenor als auch der Begründung des EuGH-Urteils: so beschränkte sich der EuGH auf den Hinweis, dass bezogen auf die LMIV die „erforderlichen Informationen in tatsächlicher und rechtlicher Art [nicht unterbreitet wurden], um die ihm gestellten Fragen im Hinblick auf diese Verordnung zu beantworten“.

Bedeutung für die Praxis:

Werden Portionspackungen als Teil einer Mahlzeit (wie einem Frühstücksbuffet) angeboten, haben diese mangels Verkaufseinheit der Kennzeichnungsanforderungen nicht vorverpackter Lebensmittel zu entsprechen; werden diese einzeln verkauft, unterliegen sie als vorverpacktes Lebensmittel einer umfassenden Kennzeichnungspflicht.

Durch den Hinweis „Nicht zum Einzelverkauf bestimmt“ können Hersteller ihr Haftungsrisiko als Vermarkter nach Art. 8 Abs. 1 LMIV reduzieren, während Einzelhändler und Gastronomen keine Portionspackungen abgeben dürfen, die nicht den einschlägigen Kennzeichnungsanforderungen entsprechen (vgl. Art. 8 Abs. 3 LMIV).

So erreichen Sie uns:

Weiss · Walter · Fischer-Zernin
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Kardinal-Faulhaber-Straße 10
80333 München
Germany

Tel.: +49 89 290719-0
Fax: +49 89 290719-17
Email: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

www.rae-weiss.de



WEITERE URTEILE

Anspielung auf g.g.U. bei verschiedenartigen Erzeugnissen

Der [EuGH, Rs. C-56/16 P, Urteil vom 14.09.2017](#) hat bestätigt, dass die Verwendung der Marke „Port Charlotte“ für einen Whisky keine Anspielung auf die geschützte Ursprungsbezeichnung (g.g.U.) „Porto“ bzw. „Port“ darstellt. Zum einen unterscheidet sich das Weinbauerzeugnis maßgeblich von einer Spirituose und zum anderen wird „Port Charlotte“ nicht als Hinweis auf einen Portwein aufgefasst. Eine Ergänzung des Schutzes von geschützten Ursprungsbezeichnungen durch nationale ältere Vorschriften lehnt der EuGH ab.

Gentechnisch veränderte Lebensmittel: Sofortmaßnahmen

Nach Auffassung des [EuGH, Rs. C-111/16, Urteil vom 13. 09. 2017](#) muss die EU-Kommission keine Sofortmaßnahmen nach den Vorgaben über gentechnisch veränderte Lebensmittel und der Basisverordnung treffen, wenn sie von entsprechenden Landwirtschaftserzeugnissen von einem Mitgliedsstaat Kenntnis erhalten hat und nicht davon auszugehen ist, dass ein zugelassenes gentechnisch verändertes Lebensmittel ein ernstes Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt darstellt. Handelt die EU-Kommission nicht, ist der Mitgliedsstaat so lange befugt eigene Maßnahmen zu ergreifen und aufrechtzuerhalten, bis die EU-Kommission eigene Beschlüsse trifft. Allein aus dem Vorsorgeprinzip lässt sich keine Befugnis zur vorläufigen Sofortmaßnahme ableiten, solange kein ernstes Risiko gegeben ist.

Nettofüllmenge und Angabe der Einzelpackungen

Das LG Frankfurt a. M. entschied am 11.10.2017 (nicht rechtskräftig), dass ein Kokos-Mandel-Konfekt (Raffaello), welches in der Verpackung nochmals einzeln verpackt ist und nur verzehrt werden kann, wenn die Umhüllung zerstört wird, auf der Schachtel der Angabe der Stückzahl bedarf (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. e), 23 Abs. 3 i.V.m. Anhang IX LMIV). Die Umhüllung sei in diesem Fall nicht bloße Trennhilfe.

AKTUELLE REGULATORISCHE ENTWICKLUNGEN

Die EU-Kommission veröffentlichte [Leitlinien zu Lebensmittelspenden](#), die Spendern die Einhaltung des Rechtsrahmens erleichtern soll.

Stand: 27.10.2017

Redaktion: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

Dr. Markus Kraus, Rechtsanwalt
Sabine Bendias, Rechtsanwältin

Haftungsausschluss

Der E-Mail-Service wurde mit Bedacht und Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Haftung für Fehler oder Unvollständigkeit übernommen werden. Der E-Mail-Service stellt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung dar und kann anwaltlichen Rechtsrat nicht ersetzen.

Im Text bestehen Verlinkungen auf Seiten Dritter, deren Inhalte wir nicht beeinflussen können. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Sollten Sie Rechtsberatung benötigen, steht Ihnen unsere Sozietät gerne zur Verfügung.